

19.04.2017

Uta Kallweit-Görllich

Tel. 361-7457

Neufassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2017

Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI

A. Problem

Die derzeitige Anerkennungsverordnung für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht seit dem 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 3728). Durch Reformen der Pflegeversicherung, insbesondere dem Ersten Pflegestärkungsgesetz und dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz, traten wesentliche Veränderungen in Kraft, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Infolge der inhaltlichen Veränderungen durch die Pflegereformen ist zwingend eine neue Landesverordnung nach § 45 a SGB XI für die Angebote zur Unterstützung im Alltag notwendig.

B. Lösung

Die bisher nach Landesrecht anerkannten Angebote waren auf reine Betreuungsangebote beschränkt. Zukünftig werden diese Angebote erweitert. Die in § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XI genannten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden neben den bisherigen Betreuungsangeboten auch Angebote zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen sowie Angebote für die Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und für die Haushaltsführung beinhalten.

Angebote zur Unterstützung im Alltag haben das Ziel, Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen und ihre Pflegepersonen zu entlasten. Sie zielen auch darauf ab, professionelle Angebote, wie sie zum Beispiel durch Pflegedienste und Tagespflegen erbracht werden, zu ergänzen.

Der Gesetzgeber möchte mit diesen Angeboten insbesondere das ehrenamtliche Unterstützungsprofil stärken. Bremen hat in diesem Bereich ein sehr hohes Engagement von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern. Im Jahr 2015 waren ca. 1.100 Helferinnen und Helfer im Land Bremen tätig.

§ 45 a Absatz 3 SGB XI ermächtigt die Länder, eine Verordnung für den Bereich der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu erlassen. Hierbei sind die regionalen Besonderheiten und Anforderungen des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Gesetzesänderung ergeben sich keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

Angebote zur Unterstützung und Entlastung betreffen pflegebedürftige Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen. Männer sind gegenüber Frauen aufgrund der Bevölkerungsstruktur und Altersentwicklung in geringerem Maß auf Angebote zur Unterstützung im Alltag angewiesen. Die Unterstützungsangebote werden in der Mehrzahl von Frauen erbracht. Für diese vorwiegende ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Helfer und Helferinnen eine Aufwandsentschädigung, diese sichert kein ausreichendes Einkommen. Aus diesem Grund benachteiligt diese „Sorgearbeit“ die Frauen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurde der Verordnungsentwurf dem Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Lande Bremen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, den Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft, der Senioren-Vertretung der Stadtgemeinde Bremen, dem Seniorenbeirat Bremerhaven, der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau, dem Landesbehindertenbeauftragten, der Arbeitnehmerkammer, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände e.V., dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., dem Magistrat Bremerhaven, der Senatorin für Wissenschaft zu geleitet. Die vorgetragenen Anmerkungen und Fragen im Rahmen des Anhörungsverfahrens konnten zum größten Teil berücksichtigt werden.

Die Arbeitnehmerkammer begrüßt im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen und betrachtet diese ergänzenden niedrigschwelligen Angebote als einen sinnvollen Mix von professionell erbrachter Pflege und ehrenamtlich erbrachter Betreuung.

Divergierende Interessen gab es zum geplanten Ausschluss von gewerblichen Anbietern. Dies wurde von der Seniorenvertretung, dem Arbeitskreis der Pflegekassenverbände und der LAG ausdrücklich gewünscht. Dagegen betonte der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. in seiner Stellungnahme, dass der Entwurf bei einer Nichtberücksichtigung von gewerblichen Anbietern gegen das Verfassungsrecht verstoßen würde, da dies eine Einschränkung in die Berufsfreiheit und dem Wettbewerb beinhalten würde.

Diese divergierenden Interessen, der Erhaltung und dem Weiterausbau der ehrenamtlichen Strukturen einerseits und der Zulassung von gewerblichen Anbietern andererseits, führte zur Anpassung des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

Im Rahmen einer Güterabwägung wird gewerblichen Anbietern für den Teilbereich, der Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 3 SGB XI, eine Anerkennungsmöglichkeit eingeräumt.

Die von den Pflegekassen anerkannten Pflegedienste können Betreuungsleistungen und hauswirtschaftliche Verrichtungen gegenüber der Pflegekasse anzeigen, sie benötigen hierfür keine landesrechtliche Anerkennung. In diesem Entwurf haben die Pflegedienste die Möglichkeit, Betreuungsangebote für einzelne Pflegebedürftige, Gruppenangebote oder Angebote von Pflegenden anzubieten, wenn diese von Ehrenamtlichen erbracht werden.

Der Entwurf wurde im Vorfeld mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Entwurf der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem SGB XI am 30.03.17 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 19.04.2016 und der Neufassungen der Anlagen vom 24.04.2017 die Verordnung „Novellierung der Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI und der dazugehörigen Begründung.

**Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches
für das Land Bremen**

Vom

Aufgrund des § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S.1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

**Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch
für das Land Bremen**

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist zuständige Behörde für die Anerkennung der Angebote. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V..

(2) Die Anerkennung von Angeboten für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt im Benehmen mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2 Inhalt und Zweck

(1) Pflegebedürftige haben nach § 45 b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dafür erhalten sie als Erstattungsleistung einen Entlastungsbetrag nach § 45 b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Möglichkeit der anteiligen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch von ihrer sozialen oder privaten Pflegeversicherung.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind insbesondere:

1. Betreuungsangebote für Pflegebedürftige in Gruppen oder Betreuungsangebote im häuslichen Bereich

2. Angebote, die die Pflegenden bei der Bewältigung des Alltags mit dem Pflegebedürftigen entlasten

3. Angebote für Pflegebedürftige, die bei der Haushaltsführung oder sonstigen Alltagsbewältigung unterstützen

§ 3 Voraussetzung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu stellen.

(2) Angebote nach dieser Verordnung können erbracht werden von:

1. ambulanten Pflegediensten, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, wenn es sich um Angebote nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch handelt, die durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer durchgeführt werden,

2. nichtgewerblichen juristischen Personen, beispielsweise freien Trägern, Einrichtungen und Organisationen, die ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einsetzen,

3. von gewerblichen juristischen Personen für Angebote nach § 45 a Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist nicht möglich.

(4) Konzeptionelle und inhaltliche Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes sind, dass

1. es auf Dauer angelegt ist und die Leistung regelmäßig angeboten wird. Es gilt als auf Dauer angelegt, wenn es wiederkehrend mindestens einmal im Monat und an elf Monaten im Kalenderjahr angeboten wird. Bei besonderen Betreuungsbedarfen kann ein abweichender Turnus anerkannt werden, wenn dieses fachlich angemessen und die Qualität, die Regelmäßigkeit und die Dauerhaftigkeit des Angebotes gewährleistet sind;

2. es fachlich ausgewiesen niedrigschwellig und differenzsensibel ist;

3. dem Antrag ein Konzept nach § 45 a Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit Bestandteilen zur Qualitätssicherung des Angebots schriftlich beigelegt wird;

4. die Leistungen durch eine dem Angebot entsprechend qualifizierte Personen erbracht werden;

5. Gruppenangebote entsprechend des erforderlichen Betreuungsumfangs der Pflegebedürftigen durch eine ausreichende Anzahl von betreuenden Personen gewährleistet sind und in angemessenen Räumlichkeiten durchgeführt werden;

6. der Nachweis von ausreichendem Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreuungs- und Entlastungsangebot entstehen können, beigelegt wird. Ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz liegt vor, wenn die Versicherung mindestens dem Umfang der Versicherung entspricht, die der Bremer Senat für ehrenamtlich Engagierte abgeschlossen hat;

7. dem Antrag ein Mustervertrag im Sinne des § 5 beigelegt wird.

(5) Ein gewerbliche Anbieter muss sich zusätzlich verpflichten, das Personal entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zu beschäftigen, die Regelungen des Mindestlohngesetzes einzuhalten und für bedarfsgerechte Urlaubs- und Krankheitsvertretungen Sorge zu tragen. Es ist der Nachweis zu erbringen, über eine erfolgreich absolvierte Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53c des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Nicht anerkennungsfähig sind Angebote, die keine soziale Betreuung beinhalten, insbesondere allgemeine auf Wohnung oder Haus bezogene Dienstleistungen, bei denen kein persönlicher Kontakt zu dem Pflegebedürftigen erfolgt und sonstige nicht regelmäßige und dauerhafte Angebote.

§ 4 Qualitätssicherung

(1) Die leistungserbringenden Personen sind kontinuierlich von Fachkräften anzuleiten, zu begleiten und zu unterstützen. Dafür kommen Fachkräfte aus den Bereichen der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Gerontopsychiatrie und vergleichbaren Fachgebieten in Betracht. Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter können bei niedrighschwelligen Entlastungsleistungen für den Bereich der Hauswirtschaft ebenfalls als Fachkraft anerkannt werden.

(2) Die persönliche Qualifikation der leistungserbringenden Personen wird von der anleitenden Fachkraft nach Absatz 1 durch ein ausführliches Gespräch oder im Rahmen einer Hospitation und durch Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses vom Anbieter festgestellt. Bei Angeboten für Kinder oder in Familien mit Minderjährigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(3) Die leistungserbringenden Personen sind mit mindestens 20 Stunden zu schulen. Bei entsprechender beruflicher Qualifikation der leistungserbringenden Personen, dies sind insbesondere die in Absatz 1 genannten Fachkräfte, kann der Anbieter vom geforderten Schulungsumfang von 20 Stunden abweichen.

(4) Der Schulungslehrplan, der sich an den Empfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von niedrighschwelligen Betreuungsangeboten orientiert, wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport festgelegt.

(5) Bei einer Gruppenbetreuung sind die Angebote für den Pflegebedürftigen möglichst quartiersbezogen zu gestalten.

§ 5 Mustervertrag

Der Anbieter schließt mit dem Pflegebedürftigen einen Vertrag über die Art, den Umfang und die Kosten der zu erbringenden Leistung ab. Bei der Kostenfestsetzung ist zu berücksichtigen, dass es sich um niedrighschwellige Angebote handelt, bei denen ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter ist verpflichtet der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport jährlich, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres, einen standardisierten Tätigkeitsbericht über den Vorjahreszeitraum vorzulegen. Dieser Bericht gibt insbesondere Auskunft über die Anzahl, die Art und den Zeitumfang der übernommenen Betreuungen, die eingesetzten hauptamtlichen Kräfte, die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, sowie über die erfolgten Schulungen und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) Der Anbieter erklärt sich mit der Veröffentlichung seines Angebotes in der nach § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Form einverstanden.

(3) Der Anbieter hat der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport unverzüglich mitzuteilen, sofern eine der in § 3 Absatz 2 bis 5 genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr vorliegt.

(4) Änderungen des Konzepts sind nur mit der Zustimmung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport möglich.

(5) Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer können eine Entschädigung erhalten.

§ 7 Prüfberechtigung, sonstige Verpflichtungen

(1) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist zur Überprüfung nach § 3 berechtigt, anlassbezogene und stichprobenartige Prüfungen beim Anbieter vorzunehmen.

(2) Vergleichslisten über die Leistungen und Vergütungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport erstellt, regelmäßig aktualisiert und den Landesverbänden der Pflegekassen zur Veröffentlichung übermittelt.

§ 8 Übergangsregelung

Für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die bis zum Ablauf des 31.12.2016 anerkannt worden sind, sind die Schulungen der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer und sonstigen Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 bis zum 31. Dezember 2017 durchzuführen. Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes, der erstmals spätestens bis zum 1. April 2018 vorzulegen ist, ist dies nachzuweisen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes

Teil 1 der Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 177 — 2161-h-3) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Stand 14.03.2017

**Verordnung zur Anerkennung
von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch
des Sozialgesetzbuches für das Land Bremen
vom xx.xx.2016**

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die derzeitige Anerkennungsverordnung für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht seit dem 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 3728).

Durch einige Reformen, insbesondere dem Ersten Pflegestärkungsgesetz und dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz traten wesentliche Veränderungen in Kraft, die eine Anpassung der Verordnung erforderlich machen.

Veränderungen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz

Zum 1. Januar 2015 trat das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft. Damit waren relevante Neuregelungen auch für den § 45 b SGB XI verbunden. Das PSG I hat in § 45 b Absatz 1a SGB XI den berechtigten Personenkreis erweitert. Nunmehr haben alle Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI einen Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 104 € im Monat, unabhängig davon, ob sie in der Alltagskompetenz eingeschränkt sind. Bei Pflegebedürftigen mit besonders stark eingeschränkter Alltagskompetenz besteht ein Erstattungsanspruch von 208 € im Monat. Dieser Erstattungsbetrag kann für die Inanspruchnahme von Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, gesonderten Angeboten zugelassener Pflegedienste und für nach Landesrecht anerkannte niedrigschwellige Angebote eingesetzt werden.

Eine neue Möglichkeit haben Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2. Es besteht eine Ummwidmungsmöglichkeit von bis zu 40 % des nach § 36 SGB XI vorgesehenen Höchstleistungsbetrags an Pflegesachleistungen zur Verwendung für die nach Landesrecht anerkannten Angebote.

Damit der erweiterte anspruchsberechtigte Personenkreis der somatisch Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI niedrigschwellige Betreuungsangebote in Anspruch nehmen kann, trat am 9. April 2014 ein Übergangsverfahren in Kraft.

Veränderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) trat am 1. Januar 2016 mit weiteren wesentlichen Veränderungen für den Bereich der niedrigschwelligen Betreuungsangebote in Kraft. Nach § 45 a Absatz 3 SGB XI werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu regeln.

Zukünftig werden die Landesregierungen aufgefordert, Vorgaben zur regelmäßigen Quali-

tätssicherung der Angebote und zur regelmäßigen Übermittlung einer Übersicht der angebotenen Leistungen und die Höhe der dafür erhobenen Kosten zu sichern.

Die Veränderungen durch das PSG II betreffen alle Pflegebedürftigen nach § 14 SGB XI. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben ab dem 1. Januar 2017 einen Anspruch auf einen Erstattungsbetrag von bis zu 125 €.

Sie können hierfür wie bisher Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Leistungen der Kurzzeitpflege, Leistungen gesonderter Angebote zugelassener Pflegedienste und nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen.

Bisher waren die von dem Landesrecht anerkannten Angebote auf Betreuungsangebote beschränkt. Zukünftig werden diese Angebote erweitert. Die im § 45 a Nummer 1 bis 3 SGB XI genannten Angebote zur Unterstützung im Alltag werden neben den bisherigen Betreuungsangeboten auch Angebote zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen sowie Angebote für die Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und für die Haushaltsführung beinhalten.

Infolge der inhaltlichen Veränderungen durch das PSG II ist zwingend eine neue Landesverordnung nach § 45 a SGB XI für die Angebote zur Unterstützung im Alltag notwendig.

Aufgabe der Altenhilfe

Die demografische Entwicklung stellt besondere Herausforderungen an das Land Bremen. In der Stadt Bremen beträgt 2015 der Anteil der ab 80-Jährigen 31.000 Personen. Dieser Anteil der ab 80-Jährigen wird im Jahr 2030 auf voraussichtlich 41.000 Personen steigen, dies ist ein Anstieg der Altersgruppe von etwa 23% in Bremen. In Bremerhaven beträgt im Jahr 2015 der Anteil der ab 80-Jährigen 6.000 Personen, im Jahr 2030 werden es vermutlich 7.000 Personen sein. Dies bedingt ein Anstieg der Pflegebedürftigen, die Unterstützung, Betreuung und Versorgung benötigen, um möglichst lange ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend zu Hause im vertrauten Umfeld zu leben.

Für die Unterstützung, Betreuung und Versorgung der Pflegebedürftigen wird unter den sich stetig verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine breite Palette vielfältiger vernetzter Angebote benötigt, damit Pflegebedürftige und pflegende Angehörige eine angemessene Unterstützung finden. Neben professionellen Unterstützungsleistungen sollen vorrangig im Sinn der sorgenden Gemeinschaften das ehrenamtliche Unterstützungsprofil gestärkt werden. Dieser Mix hat das Ziel, die häusliche Versorgung mit den unterschiedlichen Anforderungen an Pflege, Betreuung und häuslicher Versorgung zu sichern.

Die zukünftige Ausrichtung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bekräftigt die bisherige Ausrichtung und betont das Profil des ehrenamtlichen Engagements, dies umfasst das bürgerschaftliche Engagement und die Verankerung von kirchlichen und wohlfahrtsverbandlichen Strukturen. Abweichend davon können haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung auch von sozialversicherungspflichtigem Personal erbracht werden. Entscheidend ist, dass diese Angebote nicht auf Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI angeboten und erbracht werden.

Diese Verordnung berücksichtigt die Anforderungen und Besonderheiten der gesamten Personenkreise der Pflegebedürftigen, dazu gehören auch die Pflegebedürftigen mit geistiger Behinderung, psychischer Erkrankung und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Für

die Anerkennung von Angeboten für diese Personengruppen außerhalb der Altenhilfe erfolgt eine Kooperation mit den entsprechenden Fachreferaten der senatorischen Behörden.

Artikel 1

Verordnung zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Zu § 1 (Zuständigkeit)

In dieser Vorschrift wird die Zuständigkeit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für das Verfahren zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag geregelt. Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen getroffen und dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e.V. Bei der Anerkennung von Angeboten in Bremerhaven ist der Magistrat Bremerhaven zu beteiligen.

Zu § 2 (Inhalt und Zweck)

Zu Absatz 2

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und Pflegebedürftigen zu helfen, möglichst lange in ihrer Häuslichkeit zu verbleiben. Zu den Angeboten im Alltag gehören Betreuungsgruppen, Tagesbetreuungen, Einzelbetreuungen, Angebote zur gezielten Beratung und Unterstützung von Pflegenden sowie Angebote, die dazu dienen, den Pflegebedürftigen im Alltag zu entlasten.

In der Verordnung sind deshalb folgende Eckpunkte angepasst worden: Die Erweiterung von neuen Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen oder nahestehenden Pflegepersonen und Angebote bei der Bewältigung von allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags und bei der Haushaltsführung. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, dass sie die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen stärken und stabilisieren.

Zu § 3 (Voraussetzungen für die Anerkennung)

Zu Absatz 2

Satz 2 Nummer 1 ermöglicht die Anerkennung von Pflegediensten für Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, wenn Sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Satz 2 Nummer 2 beschreibt die Organisationen, die eine Anerkennung für Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten können. Wie bisher wird der Schwerpunkt der Angebote zur Unterstützung im Alltag auf ehrenamtlich getragenen Angeboten liegen.

Nach Satz 2 Nummer 3 ist abweichend von den ehrenamtlichen Angebotsprofilen eine Anerkennung von gewerblichen Anbietern für ein Angebot nach § 2 Nummer 3 möglich. Das Angebotsprofil umfasst ergänzende Unterstützungsleistungen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und/oder sonstige Organisation von individuell benötigten Hilfeleistungen. Dies sind flankierende und assistierende Unterstützungen, die vorhandene Ressourcen des Pflegebedürftigen situativ einbeziehen und die in der Häuslichkeit erbracht werden.

Zu Absatz 3

Eine Anerkennung von Einzelpersonen ist nicht möglich, da die Angebote zur Unterstützung im Alltag regelmäßig, zuverlässig und qualitätsgesichert durchzuführen sind. Dies kann nicht von Einzelpersonen gewährleistet werden.

Zu Absatz 4

Satz 4 Nummer 1 definiert die wesentlichen Merkmale, die als Voraussetzung für eine Anerkennung notwendig sind. Die Angebote sind regelmäßig, verlässlich und auf Dauer auszurichten.

Abweichungen davon können nur bei besonderen Betreuungsbedarfen anerkannt werden, wenn dieses fachlich angemessen ist. Dies können Angebote für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sein, die in den Schulferien ein Betreuungsangebot benötigen.

Satz 4 Nummer 5 beschreibt die Erfordernisse der Räumlichkeiten für Gruppenangebote. Sie müssen für die Pflegebedürftigen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Die Anzahl der Betreuungskräfte hat sich an den Bedarfen der Pflegebedürftigen auszurichten. Dies ist mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport abzustimmen.

Satz 4 Nummer 6 schreibt dem Anbieter einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden für die Pflegebedürftigen und ehrenamtlichen Helfenden vor.

Zu Absatz 5

Unterstützungsangebote für Pflegebedürftige bei der Haushaltsführung oder sonstiger Alltagsbewältigung können von gewerblichen Anbietern mit sozialversicherungspflichtigem Personal erbracht werden. Die Sozialversicherung soll eine finanzielle Absicherung ermöglichen. Bei den Unterstützungsangeboten handelt es sich um eine flankierende und assistierende Unterstützung, die das Ziel hat, die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen und die individuelle Betreuungssituation zu stabilisieren. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass das Personal entsprechend der Vorgaben im Umgang mit Pflegebedürftigen qualifiziert ist.

Zu Absatz 6

§ 3 Absatz 6 regelt, welche Angebote nicht anerkennungsfähig sind. Dies sind Angebote, die keinen personenbezogenen Kontakt zu dem Pflegebedürftigen erfordern, wie allgemeine auf

die Häuslichkeit bezogene Dienstleistungen. Dazu gehören unter anderem Gartenpflege, Winterdienste, Lieferdienste und die Übertragung von Abrechnungstätigkeiten.

§ 4 (Qualitätssicherung)

Zu Absatz 1

Diese Regelung stellt klar, dass eine Verpflichtung besteht, die ehrenamtlich Helfenden durch verantwortliche Fachkräfte kontinuierlich zu beraten und zu unterstützen. Als Fachkräfte kommen ausgewiesene Berufsqualifikationen in Betracht. Die hier aufgezählten Fachkräfte entsprechen der empfohlenen Qualifikation der Empfehlungen von dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Absatz 2

Um den Schutz der Pflegebedürftigen zu gewährleisten ist bei erwachsenen Pflegebedürftigen von den ehrenamtlich Helfenden ein einfaches und bei Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Absatz 3

§ 4 Absatz 3 regelt, dass für die Anerkennung ein qualitätsgesichertes Angebot erforderlich ist. Die ehrenamtlich Helfenden sind verpflichtet an Schulungen und Fortbildungen teilzunehmen. § 45 a Absatz 2 Satz 3 SGB XI setzt ein Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen bei ehrenamtlich Helfenden voraus. Verbindlich für die ehrenamtlich Helfenden sind die zielgruppenspezifischen Schulcurricula im Schulungsumfang von mindestens 20 Stunden. Ausnahmen bestehen für ehrenamtlich Helfende, die über eine Berufsqualifikation verfügen, die in § 4 Absatz 1 aufgeführt sind. Das Schulungscurricula wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport veröffentlicht.

§ 5 (Mustervertrag)

Der Vertrag mit dem Leistungsanbieter muss Angaben zu dem vereinbarten Preis und die vereinbarte Leistung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag enthalten.

Da es sich um ein niedrighwelliges Betreuungsangebot handelt, sollte der Stundensatz, der von ehrenamtlich Helfenden erbracht wird, deutlich unterhalb von vergleichbaren gewerblichen Angeboten liegen. Es sollte sich um ein preisgünstiges Angebot handeln, die dem finanziellen Budget der Erstattungsleistung entspricht und den vom Gesetzgeber beabsichtigten Pflegemix ermöglicht.

Zu § 6 (Mitwirkungspflichten)

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird der Leistungsanbieter verpflichtet, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift regelt den Datenaustausch zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verpflichtet sich zu einer nach § 7 Absatz 4 SGB XI vorgesehenen Übermittlung im Wege einer elektronischen Datenübertragung mit Angaben über Art, Inhalt, Umfang und Kosten der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes. Die Angebote werden in bundesweiten Angebots- und Vergleichslisten veröffentlicht. Damit erklärt sich der Leistungsanbieter einverstanden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt die Verpflichtung des Leistungsanbieters, der anererkennenden Behörde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 3 Absatz 2 bis 6 nicht mehr vorliegen.

Zu Absatz 4

Die Leistungsanbieter werden verpflichtet, konzeptionelle Veränderungen mit der anererkennenden Behörde abzustimmen.

Zu Absatz 5

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer können eine Aufwandsentschädigung erhalten, der sich am Zeitaufwand orientiert. Als maximale Obergrenze ist die sogenannte Übungsleiterpauschale mit derzeit 2.400,00 Euro/Jahr zu berücksichtigen

Zu § 7 (Prüfungsberechtigung)

Diese Vorschrift regelt die Möglichkeit zu einer regelmäßigen und stichprobenartigen Prüfung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als zuständige Behörde.

Zu § 8 (Übergangsregelung)

Diese Vorschrift regelt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 45 b SGB XI anerkannten Träger von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten bis zum 31. Dezember 2017 die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung zu erfüllen und damit die Anerkennung zu behalten.